

Ausfertigung:

Oberlandesgericht Stuttgart

Am 17.6.67 *DD KHK*

Aktenzeichen:

7. Zivil-Senat

7 U 2529

EGR 12 054 LG. Stuttgart

ES/A 19672

Eingegangen
18 MAI 1967
Erledigt:

17. MAI 1967

Beweis- **Beschluß**

Mitwirkende:

OLGRat Dr. Geidel vom

OLGRat von Dadelsen

LGRat Dr. Siegmann

11. Mai 1967

F 2 12

In Sachen

Verkündet am 11.5.67

Abraham G e l b a r t, Bue Brak, Jehoschuastr. 30,

- Kläger, Berufungskläger -

Proz.Bev.: RA. Dr. Hans Wolf, München, Residenzstr. 23

(gez.) Uetzfeld

Justizinspektor

gegen

Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g

-vertreten durch das Landesamt für die Wiedergutmachung Stuttgart-

- Beklagte, Berufungsbeklagte -

wegen Entschädigung

M. 7 67
(20.6)

I. Dem Kläger wird aufgegeben, binnen einer Frist von 2 Monaten in einer eidesstattlichen Versicherung seine Lebensbedingungen während der Freiheitsentziehung und seine Lebensverhältnisse nach der Befreiung zu schildern. Für die Zeit der Freiheitsentziehung soll er insbesondere die Art der von ihm geleisteten Arbeiten evtl. Misshandlungen, Erkrankungen und solche Ereignisse angeben, die einen besonders belastenden Eindruck hinterlassen haben. Für die Zeit nach der Befreiung sind seine beruflichen Tätigkeiten, sein Gesundheitszustand und die Entwicklung seiner familiären und finanziellen Verhältnisse von Bedeutung.

II. Dr. J. Dobrzynski, 42 Hashmonalm St. Tel Aviv, soll darüber vernommen werden, wann und wegen welcher Leiden er den Kläger nach der Befreiung behandelt hat, inwieweit hierdurch die Erwerbsfähigkeit des Klägers beeinträchtigt wurde und aufgrund welcher Umstände er sich an die einzelnen damals vorhandenen Leiden des Klägers erinnert.

Archiv der Münchener Arbeiterbewegung e.V.